



Betriebsvereinbarung zur Urlaubsplanung

zwischen

der **Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop,**
vertreten durch die Geschäftsführung,

und dem

Betriebsrat, vertreten durch die Betriebsratsvorsitzende,

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Diese Betriebsvereinbarung ersetzt alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zu Urlaubsgrundsätzen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat.

1. Präambel

Diese Betriebsvereinbarung soll mit den nachstehenden Urlaubsgrundsätzen einen reibungslosen Ablauf bezüglich der Planung, der Genehmigung sowie der zufriedenstellenden Wahrnehmung des Erholungsurlaubs sicherstellen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

3. Zeitraum und Inanspruchnahme

Grundsätzlich gilt,
dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt oder angetreten sein muss.

Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, so muss die Übertragung des Urlaubs bei der Geschäftsführung beantragt und bis zum 31.03. des Folgejahres genommen werden.

Für den Erhalt von Urlaubsansprüchen von Langzeitkranken gelten die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

4. Planung des Urlaubs

Um für die Beschäftigten und den Arbeitgeber größtmögliche Planungssicherheit zu erzielen, wird jeweils zum 15. November des laufenden Jahres ein Urlaubsplan für das kommende Jahr erstellt.

Hierzu wird ein Vordruck an die Einrichtungen/Abteilungen herausgegeben. Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter hat mindestens 15 Tage ihres/seines Jahresurlaubs, zuzüglich der entsprechenden Schließungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr, zu verplanen.

Die Schließungszeiten für das nächste Jahr werden bis zum 15.11. des laufenden Jahres zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat vereinbart, und den Mitarbeiter/Innen mitgeteilt.

Bei der Urlaubsplanung ist zu beachten, dass mindestens 10 Arbeitstage zusammenhängend genommen werden müssen.

Spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres müssen die Urlaubspläne, abgezeichnet durch die Abteilungsleitungen, in der Personalabteilung vorliegen.

Über die Gewährung des Urlaubs zum gewünschten Termin entscheidet die Einrichtungs- bzw. Abteilungsleitung unter Berücksichtigung dienstlicher Belange.

Sonderregelungen werden zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat vereinbart.

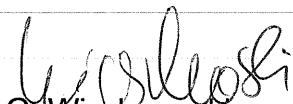
§ 5 Laufzeit

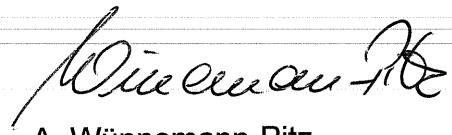
Diese Betriebsvereinbarung wird zunächst für ein Jahr ab Unterzeichnung beschlossen. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung wirkt sie bis zum Inkrafttreten einer neuen Betriebsvereinbarung nach.

Gelsenkirchen, den 18.11.2014

ARBEITERWOHLFAHRT
UNTERBEZIRK GELSENKIRCHEN/ BOTTROP

Der Betriebsrat


G. Wischniewski
Geschäftsführerin


A. Wünnemann-Pitz
Betriebsratsvorsitzende